



Nr. ROF-SG26-3918-68-1-5

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips/Anhydrit) in den Gemeindegebieten von Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt sowie im gemeindefreien Gebiet "Irtener Wald", Landkreis Würzburg der Firma Knauf Gips KG, Iphofen

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –

Mit Schreiben vom 14.12.2017 hat die Firma Knauf Gips KG, Iphofen, den Neuaufschluss des o.g. Bergwerkes beantragt. In dem geplanten Bergwerk ist nach einer Anlaufphase eine Jahresförderung von bis zu einer Million Tonnen Gips vorgesehen. Der im Bergwerk gewonnene Gips soll zu den Werken der Firma Knauf Gips KG in Iphofen transportiert und dort aufbereitet werden.

Nach Einleitung eines Genehmigungsverfahrens teilte die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – den damaligen Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 12.04.2018 mit, dass das Genehmigungsverfahren ruhend gestellt wird. Maßgeblicher Grund für das Ruhen des Verfahrens war die erhobene Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (heutige Bezeichnung: Raumverträglichkeitsprüfung) und eine Überarbeitung und Präzisierung der seinerzeit vorgelegten Antragsunterlagen.

In dem darauffolgenden Zeitraum fanden - insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Zeller Quellen" geplant ist, derzeit das diesbezügliche Ausweisungsverfahren beim Landratsamt Würzburg anhängig ist und das geplante Bergwerk innerhalb der für die Wasserschutzgebietserweiterung vorgesehenen Flächen liegt - eine Vielzahl von Abstimmungen und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen statt. Hierzu wurde u.a. ein umfassendes Bohrprogramm zur vertiefenden Erkundung der Untergrundverhältnisse durchgeführt.

Im November 2024 hat die Firma Knauf Gips KG den neu gefassten Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur Zulassung vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren wird nun in Form eines fakultativen Rahmenbetriebsplans mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung fortgeführt.



Die neu gefassten Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht weitere (Einzel-) Gutachten, die sich mit den Themenkomplexen Hydrogeologie, Verkehr, Lärm, Staub, Luft, Spreng-/Bohrerschütterungen und Natur-/Artenschutz befassen.

Mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken wurde vereinbart, dass innerhalb des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz - BayLplG - durchgeführt wird.

In einer Raumverträglichkeitsprüfung werden Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierfür sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (einschließlich solcher des Umweltschutzes) zu bewerten. Maßstab sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der jeweiligen Regionalpläne.

Zur Durchführung einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung werden die gleichen Kriterien als Prüfmaßstab angesetzt wie bei einer regulären, eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung. Die vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung abschließende landesplanerische Beurteilung hat die gleiche Qualität wie eine Beurteilung als Ergebnis einer separaten Raumverträglichkeitsprüfung. Entscheidender Unterschied ist, dass nicht zwei Anhörungsverfahren hintereinander durchgeführt werden, sondern die Einwendungen und Stellungnahmen sowohl für die landesplanerische Überprüfung als auch für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Regierung von Unterfranken sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen aus dem bergrechtlichen Anhörungsverfahren und der Öffentlichkeitsbeteiligung erhält und auf Grundlage dieser Stellungnahmen und Einwendungen die landesplanerische Überprüfung erfolgt. Während des Zeitraums, in dem die Regierung von Unterfranken die landesplanerische Überprüfung durchführt, ruht das bergrechtliche Genehmigungsverfahren. Mit Abschluss der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Wiederaufnahme des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die abschließende Entscheidung über den vorgelegten Antrag. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung in Form der landesplanerischen Beurteilung ist als Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 BayLplG im weiteren bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Zuge dieses Anhörungsverfahrens wird für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG und für die vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung auf Grundlage des Art. 26 BayLplG eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 20. Januar 2025 bis einschließlich 20. Februar 2025 (Auslegungszeitraum)**

- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Donnerstag von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

- bei der Gemeinde Altertheim, Raiffeisenstr. 2, 97237 Altertheim, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr),
- bei der Gemeinde Kist, Am Rathaus 1, 97270 Kist, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt (für den Markt Helmstadt und die Gemeinde Uettingen), Im Kies 8, 97264 Helmstadt, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr),
- bei der Gemeinde Hettstadt, Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr),
- bei der Gemeinde Greußenheim, Birkenfelder Straße 1, 97259 Greußenheim, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr),
- bei der Gemeinde Waldbrunn, Hauptstr. 2, 97295 Waldbrunn, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
- bei der Stadt Würzburg, Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag von 08:30 bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr),
- bei dem Markt Zell am Main, Rathausplatz 8, 97299 Zell am Main, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag von 07:15 Uhr bis 12:15 Uhr, Dienstag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 12:15 Uhr, Montag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
- bei der Gemeinde Eisingen, Pfarrer-Henninger-Weg 10, 97249 Eisingen, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
- bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstr. 3, 97297 Waldbüttelbrunn, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

- bei dem Markt Höchberg, Hauptstr. 58, 97204 Höchberg während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und
- bei der Gemeinde Leinach, Rathausstr. 23, 97274 Leinach, während der allgemeinen Dienststunden* (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

zur Einsicht aus.

- * Bei den in dieser Bekanntmachung genannten Auslegungszeiten ("... während der allgemeinen Dienststunden ...") wurde auf die im Internet auf der jeweiligen Homepage genannten Öffnungszeiten zurückgegriffen; bitte informieren Sie sich im Falle einer geplanten Vor-Ort-Einsichtnahme vorab bei der jeweiligen Gemeinde über die Öffnungszeiten und den genauen Auslegungsort.

Die Antragsunterlagen sind zudem auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) eingestellt und über den Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpalt abrufbar. Dieser digitale Zugang ist auch über die Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar - [Raumverträglichkeitsprüfung; Durchführung - Regierung von Unterfranken](#), dort unter "Laufende Raumordnungsverfahren".

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 06. März 2025 (Einwendungsfrist)**, können schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter den Adressen poststelle@reg-ofr.bayern.de, info@vgem-kist.bayern.de, poststelle@vgem-helmstadt.bayern.de, rathaus@hettstadt.de, rathaus@greussenheim.de, gemeinde@waldbrunn.bayern.de, info@stadt.wuerzburg.de, rathaus@zell-main.de, rathaus@eisingen.bayern.de, rathaus@waldbuettelbrunn.de, poststelle@hoechberg.de und info@leinach.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit

er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 17. Dezember 2024

gez.

F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor